



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Benennung von Straßen

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat in ihrer Sitzung am 11.09.2019 folgenden Beschluss gefasst: Der Weg Gemarkung Oberhausen, Flur 16, Flurstücke 131 tlw., 91 tlw., 90 tlw. und 126 tlw., der von der Essener Straße in nördlicher Richtung verläuft, erhält den Namen

Marie-Juchacz-Weg.

Oberhausen, 17.09.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Offenlegung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Jahre 2018 bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO zum VermKatG NRW) in der Fassung vom 25.10.2006 werden die Daten des Liegenschaftskatasters infolge von Veränderungen bei Lagebezeichnung, Gebäuden, Bodenschätzung, Eigentümerangaben im Jahre 2018 in der Zeit vom

23.10.2019 bis 25.11.2019 einschließlich

beim Dezernat 5 „Umwelt, Gesundheit und Mobilität“, Bereich 5-2 „Geoinformation und Kataster“, Fachbereich 5-2-30 „Geodaten, Liegenschaftskataster“, Technisches Rathaus, Zimmer A 322 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Oberhausen, 18.09.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 02.07.2019 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 86.653.928,29 € und einem Jahresüberschuss von 13.609.476,17 € festgestellt.

Oberhausen, 02.07.2019

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 04.11.2019 bis 20.11.2019 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 15. März 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 183 bis 211

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Ge-



gebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, 15. März 2019

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 2. Juli 2019
GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der GMVA GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, hat am 5. April 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einem Jahresüberschuss von 60.394,82 EUR festgestellt.

Das Ergebnis der GMVA GmbH & Co. KG vollständig an die GMVA Niederrhein GmbH auszuschütten. In der GMVA Niederrhein GmbH soll die Verwendung des Jahresüberschusses gemäß den Regelungen der Satzung erfolgen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 04.11.2019 bis 20.11.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 15. März 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GMVA GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GMVA GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts"

unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der

unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GMVA GmbH & Co. KG vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutenden Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, 15. März 2019

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 5. April 2019

GMVA GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der GMVA Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 5. April 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 04.11.2019 bis 20.11.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 15. März 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GMVA Verwaltungs-GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GMVA Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht,

und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GMVA Verwaltungs-GmbH vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten



Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, 15. März 2019

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.	gez.
Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann	Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 5. April 2019

GMVA Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Konzernabschluss zum 31.12.2018 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat am 2. Juli 2019 den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 mit einer Bilanzsumme von 87.064.615,97 € und einem Jahresüberschuss von 13.601.044,22 € gebilligt.

Oberhausen, 2. Juli 2019

Der Konzernabschluss liegt vom 04.11.2019 bis 20.11.2019 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 18. März 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung, dem Konzern-Eigenkapitalpiegel

und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der GMVA-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.

- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.



- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, 18. März 2019

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Ralf Hülsmann gez. Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 2. Juli 2019

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

gez. Dr. Angela Sabac-el-Cher
gez. Michaela Schröder
gez. Karsten Woidtke

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) -

I. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - liegt deshalb in der Zeit vom 28.10.2019 bis 12.11.2019 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße

66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld, Bottroper Str. 183, Zimmer Nr. 10, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Osterfeld:

Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehene Bürgerversammlung wird nachfolgend zur öffentlichen Auslegung durchgeführt und im Amtsblatt der Stadt Oberhausen bekanntgemacht.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit Ziffer 3.3 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 19. Er wird begrenzt durch die Teutoburger Straße (südlich), die Huyssenstraße und Teilflächen der Jacobistraße (nördlich), die Turnplatzstraße (westlich) und die Straße Im Fuhlenbrock (östlich), die die Grenze zum Gemeindegebiet der Stadt Bottrop darstellt. Er umfasst in Gänze die Flurstücke Nr. 532 und Nr. 534 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 533 (Verkehrsfläche der Jacobistraße).

Die geplante Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze vom 23.09.2019.



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 01.10.2019

Schranz
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 19.11.2018 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung) sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) -:

Über das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 31 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Erweiterungsneubau des heute bestehenden kleinflächigen Lebensmittel-Discountmarktes geschaffen werden, um die Integration eines dann i. S. v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) großflächigen Einzelhandelsbetriebes städtebaulich verträglich im Sinne der Innenentwicklung und der Sicherung und Verbesserung einer wohnortnahen Versorgung im Rahmen eines förmlichen Bebauungsplan- und Teilnahmeverfahrens zu steuern.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung) sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Teutoburger Straße / Turnplatzstraße (Lidl) - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.11.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW.1999, S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Planungen sehen im Detail den Abriss der bestehenden Handelsimmobilie und einen anschließenden Neubau einer „Metropolkonzept-Filiale“ am gleichen Standort (Teutoburger Straße 313) vor. Eine „Metropolkonzept-Filiale“ der Fa. Lidl zeichnet sich unter anderem durch eine moderne Architektur in ökologischer Bauweise mit Gründach, Fassadenbegrünung und ergänzender Photovoltaiknutzung, eine hohe Energieeffizienz, ein neues Stellplatzkonzept und eine geräuschoptimierte Warenandienung aus. In dem dann zweigeschossigen Baukörper soll die Einzelhandelsverkaufsfläche im Obergeschoss und im Erdgeschoss eine eingebaute Stellplatzanlage realisiert werden. Die Warenanlieferung soll ebenfalls in einem eingehausten Andienungsbereich abgewickelt werden, um potentielle Lärmemissionen auf sensible Umgebungsnutzungen zu reduzieren und die



Einbindung als Nahversorgungsstandort in dessen städtebauliches Umfeld verträglich zu gestalten.

Das Plangebiet umfasst insgesamt rd. 4.665 m².

Weitere Informationen stehen im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 25 BO Quartier Feldmark zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bochum

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 27.03. bis 11.04.2019 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen: **25 BO Quartier Feldmark**

Die Landesplanungsbehörde hat die o. g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 4. September 2019 (Aktenzeichen: VIII B 3 - 30.18.01.08_25BO) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 14 Satz 3 LPlG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) wird die Änderung

zum Regionalen Flächennutzungsplan - einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung - beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 - Stadtplanung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäude A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt. Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flachennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das



zuletzt durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 01.10.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides nach § 72 Abs. 6 Satz 2 Bauordnung NRW

I.

Die Stadt Oberhausen, Bereich 5-3/Bauordnung, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen hat der

EDEKA Grundstückverwaltungsgesellschaft Oberhausen mbH & Co. KG
Chemnitzer Straße 24
47441 Moers

auf deren Antrag vom 22.02.2019 (eingegangen am 28.03.2019) mit Datum vom 12.09.2019 die Genehmigung für den Neubau eines Nichtwohngebäudes, die Errichtung einer Tankstelle mit Lagertanks und Abfüllplätzen sowie die Errichtung einer Werkstatt mit Waschanlage am EDEKA Zentrallager auf dem Grundstück Waldteichstraße 180, Gemarkung Sterkrade, Flur 2, Flurstücke 583, 585, 588, 590 und 592 in 46149 Oberhausen erteilt (Az.: 01616-2019).

Die Genehmigung enthält neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die Entscheidung über den Bauantrag ist mit folgendem Inhalt ergangen:

**„GENEHMIGUNG
Nr. 01616-19-16**

Aufgrund der Bauordnung für das Land NRW - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (SGV. NRW 232) in der zurzeit gültigen Fassung wird unbeschadet privater Rechte Dritter die baurechtliche Genehmigung nach Maßgabe der anliegenden mit Genehmigungsvermerk versehenen Beschreibungen, Berechnungen und zeichnerischen Unterlagen, der Grüneintragungen sowie der auf dem Beiblatt aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. (TB 300.1)

Die baurechtliche Prüfung erfolgte gem. § 65 BauO NRW (Baugenehmigungsverfahren).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung länger als ein Jahr lang unterbrochen worden ist. Die



Frist kann auf schriftl. Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden - § 75 BauO NRW -.

Oberhausen, 25.09.2019

Diese Baugenehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Schranz
Oberbürgermeister

Verstöße gegen Bestimmungen der BauO NRW, wie auch eine abweichend von der Baugenehmigung vorgenommene Bauausführung, stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen bis zu 500.000,- EUR geahndet werden können. Darüber hinaus können schon geringe Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen die Baumaßnahme insgesamt formell illegal machen und die Beseitigung von unvorschriftsmäßigen Zuständen auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn durchgeführt werden.“

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Verkleinerung des Plangebietes und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 beschlossen das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 724 zu verkleinern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15 und 17, und wird wie folgt umgrenzt:

II. Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 16.10.2019 bis zum 30.10.2019 einschließlich bei der Stadt Oberhausen, Dienststelle: Bereich 5-3/Bauordnung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Zimmer A 146, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Stadt Oberhausen, Dienststelle: Bereich 5-3/Bauordnung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

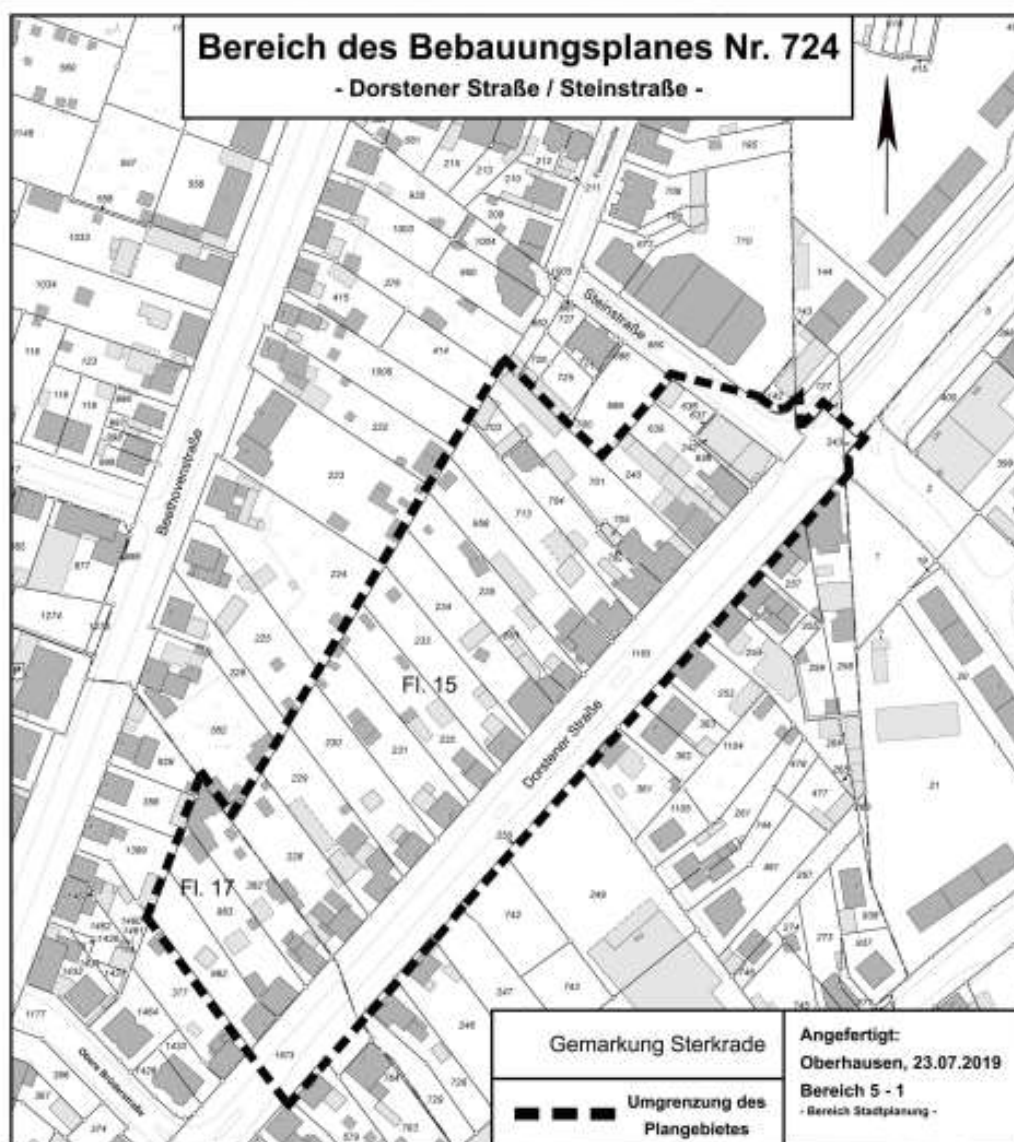
Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 982, Flur 17; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 982, 983 und 382, Flur 17; nordöstlich Grenze des Flurstücks Nr. 382, Flur 17; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 958, 713, 703 und 701, Flur 15; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 701, Flur 15; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 240, 639 und 636, Flur 15; vom nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 636, Flur 15, abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 710, Flur 15; nordöstliche und östlich Grenze des Flurstücks Nr. 660, Flur 15; nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 1183, Flur 15; nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 243, Flur 15; östliche Grenze des Flurstücks Nr. 1183, Flur 15; südöstliche Seite der Dorstener Straße bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 7 42, Flur 15; von dort abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 246, Flur 15; südöstliche Seite der Dorstener Straße bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 729, Flur 15; von dort abknickend zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 579, Flur 17; südöstliche Seite der Dorstener Straße; am westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 579, Flur 17, abknickend zum südlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 982, Flur 17.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).



Der Rat der Stadt hat sich gleichzeitig mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße/Steinstraße - in der Fassung vom 02.08.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom **28.10.2019 bis 28.11.2019** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- Mensch

(Das Plangebiet wird durch Straßenverkehrslärm beeinflusst. Der Bebauungsplan enthält die notwendigen Lärmschutzfestsetzungen (passive Schallschutzmaßnahmen). Die höchsten Anforderungen an den Schallschutz ergeben sich an der Dorstener Straße, da hier die Immissionsorte unmittelbar zu der Straße ausgerichtet sind. Eine Verschlechterung der Immissionsituation ist durch die Planung nicht zu erwarten. Auswirkungen bzw. Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch schwere Unfälle sind nicht zu



erwarten. Auch bestehen im Plangebiet oder im näheren Umfeld keine Störfallbetriebe im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU – Seveso-III-Richtlinie.

Die 30 textlich zum Erhalt festgesetzten Straßenbäume dienen u. a. einer Minderung von beeinträchtigenden, klimatischen und lufthygienischen Wirkungen auf den Menschen und lockern das Stadtbild des überwiegend versiegelten Raumes auf.)

- Pflanzen und Tiere

(Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 724 und in seiner Umgebung kamen und kommen keine planungsrelevanten Arten vor. Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Bebauungsplan nicht betroffen.

Die 30 zum Erhalt festgesetzten Straßenbäume werden das Mikroklima positiv beeinflussen, indem sie zur nächtlichen Abkühlung und Dämpfung der sommerlichen Hitze beitragen.)

- Boden

(Auf Grund der sehr großen und tiefen Gärten können noch naturnahe Böden vorkommen.

Die naturnahen Oberböden können mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung belastet sein. Externe Verwertungen sind daher nur eingeschränkt möglich. Da die Schadstoffbelastungen jedoch unter den Gefahrenschwellen liegen, sind keine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Für Empfehlungen hinsichtlich Vorsorgemaßnahmen erteilt die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Oberhausen Auskunft.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.)

- Wasser

(Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der anstehende Grundwasserleiter im Plangebiet sind die Sande und Kiese der Rheinhauptterrasse. Das Plangebiet ist nicht von Hochwassern betroffen. Das Plangebiet ist fast vollständig versiegelt und die Entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.)

- Luft

(Das Plangebiet liegt innerhalb einer Umweltzone. Eine Einschätzung auf Grundlage einer durchgeführten Modellrechnung hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens keine signifikante Verschlechterung der Belastungssituation durch Luftschadstoffe zu erwarten ist.)

- Stadtklima

(Der rückwärtige Gartenbereich hat eine sehr hohe klimaökologische Bedeutung, er stellt einen wertvollen innerstädtischen Ausgleichsraum dar. Der bebauter Straßenrandbereich weist ein günstiges Stadtklima auf.

Die Anwendung der Checkliste aus dem Leitfaden "Klimaschutz in der Bauleitplanung" zeigt, dass die Revitalisierung eines gut erschlossenen, zentral gelegenen, hochwertigen Gebäudebestandes mit hervorragendem ÖPNV-Anschluss, Bildungseinrichtungen, Versorgungsmöglichkeiten und Kultureinrichtungen in

unmittelbarer Nähe der Idee von der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht und damit indirekt auch zum Klimaschutz beiträgt).

- Landschaft (Ortsbild)

(Durch die Anpflanzung von weiteren Straßenbäumen kann sich das Ortsbild perspektivisch durch die Umsetzung dieser Maßnahme verbessern).

- Kultur und Sachgüter

(Im Plangebiet sind keine Denkmäler vorhanden).

- Wechselwirkungen

(Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht feststellbar.)

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen den vorhandenen Bestand sichert und konkrete Änderungen der Bebauungsstruktur nicht geplant sind, hat eine Untersuchung von Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase neuer Gebäude und der eingesetzten Techniken und Stoffe nicht stattgefunden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Amprion GmbH vom 10.04.2019:
Hinweis auf Beteiligung weiterer Versorgungsträger.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW vom 02.05.2019:
Hinweise auf Bergwerksfelder, Bewilligungen und auf ein mittlerweile erloschenes Bergwerksfeld sowie Hinweise auf Altstandorte und Ablagerungen, die sich in unmittelbarer Umgebung befinden.
- Oberhausener Netzgesellschaft mbH vom 26.04.2019:
Hinweis darauf, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen nicht überbaut, überpflanzt oder sonst wie beeinträchtigt werden dürfen.
- RAG Aktiengesellschaft Deutsche Steinkohle vom 30.04.2019:
Hinweis auf das Vorhandensein einer Störungszone, von der jedoch keine bergbaulichen Einflüsse zu erwarten sind, da der Bergbau in diesem Bereich schon seit Jahren eingestellt ist.
- Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH vom 15.04.2019:
Hinweis darauf, dass wenn Ausgleichmaßnahmen vorgenommen werden sollten, sie erneut beteiligt werden.
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH vom 15.04.2019:
Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen und die diesbezüglich zu beachtende Schutzanweisung für erdverlegte Kabel.
- Stadtwerke Oberhausen vom 03.04.2019:
Hinweise auf die Haltestelle „Obere Brüderstraße“ in Fahrtrichtung Bottrop.

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße - durch das Ingenieurbüro Stöcker vom 30.07.2019.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 28.11.2019) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 23.09.2019 gefassten Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 721 - Dorstener Straße / Steinstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße / Steinstraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 23.09.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.09.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 724 - Dorstener Straße/Steinstraße -

Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 724 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. In dem vorgesehenen Mischgebiet im nördlichen Plangebiet sollen Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen „Trading-Down-Effekt“ auslösen, verfestigen oder verstärken, ausgeschlossen werden. Für das Allgemeine Wohngebiet im südlichen Plangebiet sollen weitergehende Regelungen getroffen werden, die bodenrechtliche Spannungen vermeiden. Der Bebauungsplan umfasst auch den südwestlichen Bereich des Nahversorgungszentrums Tackenberg / Klosterhardt.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße -

- I. Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 23.09.2019 mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm/ Alleestraße - in der Fassung vom 02.08.2019 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom **28.10.2019 bis 28.11.2019** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

Mensch

(Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion: Die angrenzende Wohnnutzung wird nach Realisierung der betrieblichen Umstrukturierung, die der Plan ermöglicht, weniger von Betriebsgeräuschen belastet sein. Der Bolzplatz wird auf eine unmittelbar benachbarte Fläche, westlich neben der Sporthalle verlagert werden. Die Modellautorennbahn wird an diesem Standort seine Existenz aufgeben müssen. Der Verein muss sich einen neuen Standort suchen.

Risiken für die menschliche Gesundheit: Diesbezüglich gibt es keine Veränderung
Verkehrslärm: Diesbezüglich gibt es keine Veränderungen
Gewerbelärm: Der Plan ermöglicht eine Erweiterung



des Betriebs und beschränkt die Zufahrt für LKW im Süden. Ein Betriebskonzept, welches weitere Maßnahmen zum Lärmschutz regelt, wird im städtebaulichen Vertrag vereinbart. Dadurch kommt es langfristig zu einer Reduzierung der Lärmbelastung für die angrenzende Wohnbebauung. Das neue Betriebskonzept und die begleitenden bautechnischen Veränderungen wurden in einem Schallgutachten genauer untersucht.

Die Neuordnung des Gewerbebetriebes stellt damit für die angrenzende Wohnbebauung keine zusätzliche Belastung, sondern eine Entlastung dar, womit in der städtebaulichen Gesamtbilanz eine Verbesserung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung erreicht wird.

Zur Entlastung der Alleestraße und Optimierung der Betriebsabläufe bereits die Lkw-Zufahrt an der Alleestraße gesperrt und an die neue Zufahrt an der Straße Am Förderturm verlagert.

Diese Maßnahmen sollen zu einer deutlichen Unterschreitung der Orientierungswerte für Mischgebiete führen. Durch weitere, langfristig geplante Maßnahmen kann sogar die Einhaltung der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete an allen Immissionsorten erreicht werden.

Die Durchführung der im Lärmschutzgutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der ansässigen Firma und der Stadt Oberhausen gesichert werden.

Eine Betriebserweiterung muss im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens genehmigt werden. Der Betrieb muss dann die Einhaltung der Werte der TA Lärm nachweisen).

Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

(Der Gehölzbestand im Nordwesten wird durch die geplante Hallenerweiterung komplett in Anspruch genommen werden. Diese Inanspruchnahme ist allerdings durch die rechtskräftigen Bebauungspläne 79 A und B bereits zulässig, daher liegt hier kein Eingriff vor. Gemäß § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren.

Die Brachfläche wird durch die langfristig geplante Errichtung eines Gebäudes komplett in Anspruch genommen. Auch dies ist bereits durch die rechtskräftigen Bebauungspläne 79 A und B wie oben ausgeführt zulässig.

Die vorhandenen Alleebäume werden innerhalb einer straßenbegleitenden öffentlichen Grünfläche erhalten. Um eine grüngestalterische Abschirmung des Betriebsgeländes zu angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan am südlichen, westlichen und nördlichen Rand Pflanzflächen mit dichter Bepflanzung fest. Auf diese Weise sorgt das Grün dafür, dass das Gewerbegebiet weniger sichtbar ist, so dass aus psychologischen Gründen evtl. Störungen (Erscheinungsbild, Lärm) als weniger belastend wahrgenommen werden).

Fläche

(Die Realisierung des Bebauungsplans führt zu deutlichem Freiflächenverlust. Diese Flächeninanspruchnahme ist allerdings auch derzeit bereits auf Grund rechtskräftiger Bebauungspläne zulässig.)

Boden

(Bei der 1998 durchgeführten Bodenuntersuchung des Concordia-Zechenstandortes im Bereich des heutigen Bebauungsplangebietes Nr. 733 wurden im oberen Horizont ausnahmslos angeschüttete Böden mit unterschiedlichen Mächtigkeiten und Zusammensetzungen angetroffen. Zudem ist ein Großteil der Fläche heute überbaut bzw. versiegelt. Auch in noch unversiegelten Bereichen ist im oberen Bereich Anschüttung erbohrt worden. Schutzwürdige Böden sind somit im Bereich des Bebauungsplangebietes voraussichtlich nicht mehr anzutreffen.

Immissionsbedingte Bodenbelastung: Die digitale Bodenbelastungskarte Oberhausen für das Siedlungsgebiet (BBKS) gilt für Immissionsbelastungen auf naturnahen Böden. Das Vorhandensein dieser Böden ist auf Grund der Industriegeschichte des Altstandortes Concordia 1-3 und der vermutlich völligen Überprägung mit Anschüttungsböden, Haldenaufschüttung und späterem -abtrag sowie Versiegelungen nicht mehr zu erwarten. Insofern sind Bodenbelastungen ausschließlich aus der industriellen Nutzung und der Anschüttung zu berücksichtigen, da eine Differenzierung nicht möglich ist.

Bodenbelastungen/Altlasten

1. Flächen mit Bodenbelastungsverdacht innerhalb des Geltungsbereichs: E13.003, Altstandort Zeche / Kokerei / Brikettfabrik Concordia 1-3

Zu diesem Altstandort, den der aktuelle Bebauungsplan großflächig beinhaltet, liegt eine historische Recherche aus dem Jahr 1995 und die darauf aufbauende Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchung aus dem Jahr 1998 vor: „Historische Recherche Zeche Concordia 1, 2 und 3“, AHU – Büro für Hydrologie und Umwelt GmbH, Aachen, 30.06.1995, und Gutachten „Orientierende Untersuchung Zeche Concordia 1, 2 und 3“, ebenfalls AHU, Aachen, 23.01.1998. Die Untersuchungen belegen für das Teilgebiet, das heute den hier zu betrachtenden Bebauungsplanbereich betrifft, standorttypische Bodenbelastungen insbesondere mit Schwermetallen und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Oberflächennah sind dabei keine Belastungen zu erwarten, die eine gewerbliche Grundstücksnutzung beeinträchtigen könnten. Auch waren in der Bodenluft keine relevanten Belastungen nachzuweisen.

Bei Tiefbaumaßnahmen und allgemein bei größeren Erdbewegungen kann jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit Aushubmaterial anfallen, das abfallrechtlich relevant ist und einer geordneten Verwertung (eingeschränkt auf demselben Grundstück oder extern) oder aber einer Entsorgung zuzuführen ist.

Für neue Baumaßnahmen ist immer auch die Standsicherheit zu prüfen, da das Gelände großflächig teilweise mehrere Meter angeschüttet ist, also nicht auf gewachsenem Boden gebaut wird.

Der Geltungsbereich wird deshalb gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet werden.

Zu der waldartigen Fläche mit ca. 4.500 m² liegen aus den früheren Bodenuntersuchungen keine Sondierergebnisse vor. Aus diesem Grund wurde 2017 eine eigene Auswertung historischer Karten und Luftbilder vorgenommen. Es zeigte sich, dass die heutige waldartige Teilfläche offensichtlich früher keine betrieblichen Anlagen des Altstandortes aufwies. Außer einem kleinflächigen Ausläufer der früheren Zechenhalde (E13.006) waren auch sonstige Ablagerungen oder Verfüllungen nicht auszumachen. Vielmehr diente die Fläche zeitweise als Wohnbaufläche mit Gärten.

Insbesondere in Anbetracht der im Bebauungsplan vorgesehenen Ausweisung als Gewerbegebiet ist eine weitergehende Untersuchung des Grundstücks entbehrlich.

E13.006, Abtlagerung Zechenhalde

E13.004, Abtlagerung Bergehalde bis 1976

E13.060 Altstandort Porzellanfabrik / Herstellung feuerfester Steine

Die vorgenannten Flächen wurden durch die o.g. Untersuchungen des Altstandortes E13.003 mit erfasst.

E13.066, Bodenbelastungspotentialfläche Stahl-großhandel einschließlich Selbstverbraucher-tankstelle:

Zu dieser Tankstelle liegt der Unteren Wasserbehörde ein Gutachten aus dem Jahr 1999 im Zusammenhang mit einem Umbauvorhaben vor: „Werkstankstelle Gefährdungsabschätzung“, Dr. Gärtner und Partner Ingenieurbüro für Geotechnik, Duisburg, 17.02.1999. Das Gutachten belegte damals erhöhte, tankstellentypische Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen lediglich im oberen Anschüttungsbereich bis etwa 1,2m Tiefe des Tankstellengrundstücks (Benzinabscheider, Dieseltank, Zapfinsel). Im tieferen Bereich der dort etwa 2m mächtigen Anschüttung und darunter konnten diese Verunreinigungen nicht festgestellt werden, wobei die Rammkernsondierungen bis zu 5m Tiefe abgeteufelt wurden. Selbst wenn die gefundenen Verunreinigungen im Rahmen des Umbaus nicht vollständig entfernt wurden, wären sie für eine fortgeführte rein gewerbliche Grundstücksnutzung unerheblich. Auch eine Grundwassergefährdung konnte und kann daraus nicht abgeleitet werden. Nach damaliger Baugenehmigung des Tankstellenumbaus mit LKW-Waschplatz wurde im Jahr 2000 aktenkundig festgestellt, dass die Oberflächenbefestigung ordnungsgemäß hergestellt und somit frühere Mängel beseitigt wurden.

2. Flächen mit Bodenbelastungsverdacht im Umfeld von 100 m des Geltungsbereichs:

E13.045, Altstandort Tankstelle

E13.018, Schrottplatz

E13.011, Abtlagerung

E13.069, Bodenbelastungspotentialfläche Asbestfabrik

E13.022, Tankstelle

F13.096, Abtlagerung

F13.118, Bodenbelastungspotentialfläche Kippstelle

E13.080, Altstandort Schacht 1

E13.071, Altstandort Tankstelle

Die vorgenannten Flächen könnten sich lediglich über den Grundwasserpfad auf das aktuelle Plangebiet auswirken. Für die Gewerbeausweisung des Plangebietes würden sich etwaige Grundwasserbelastung aus dem Zustrom nur in Extremfällen auswirken können. Erhebliche Belastungen im ursächlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Verdachtsflächen sind jedoch nicht bekannt.

Grundwasser: Im Rahmen der Gutachten zum alten Zechenstandort Concordia 1-3 wurden auch Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Unter einer z.T. mehrere Meter mächtigen Aufschüttung folgen Sande und Feinkiese der Nieder- und unteren Mittelterrasse, Grundwasserstauer ist der Emschermärgel. Die Grundwasserfließrichtung ist von Südost nach Nordwest gerichtet. Die grundwassererfüllte Mächtigkeit des Grundwasserleiters liegt im betrachteten Gebiet bei ca. 5 bis 8 Metern, Grundwasserflurabstände betragen gemäß mehrjähriger Messreihen etwa 6,5 bis 8 Meter. Für den Bebauungsplan sind die Anstrommessstelle E13002 sowie die direk-

ten Abstrommessstellen E13003, E13005 und - weiter entfernt auch E13008 - relevant, welche bereits zur Zeit der damaligen Gutachtenerstellung beprobt wurden und heute (2017) noch bestehen. Regelmäßige Nachbeprobungen fanden über die Jahre nach der Gutachtenerstellung im Rahmen des allg. Grundwassermonitorings statt. Somit wurden aktuell die Messergebnisse der letzten 10 Jahre gegenübergestellt. Im Anstrom-/Abstrom Vergleich des Bebauungsplanes zeigen sich demnach auch heute noch signifikant erhöhte Gehalte von Nickel, Zink und Cadmium, auch der Sulfatgehalt ist im Abstrom höher als im Anstrom. Aluminium ist insgesamt erhöht, wobei sich hier keine eindeutigen Differenzen zum Anstrom ableiten lassen.

Insgesamt zeigt jedoch die entfernt liegende Abstrommessstelle E13008 an der Wülpbergstraße keine signifikant erhöhten Werte gegenüber dem Anstrom E13002 südöstlich an der Alleestraße.

Aus diesem Bebauungsplan als Teilfläche des früheren Zechenstandortes ist demnach kein weitreichender Austrag von Belastungen in das abstromige Grundwasser zu erwarten. Trotzdem ist festzuhalten, dass das Grundwasser im Bebauungsplangebiet Belastungen aufweist, die deutlich über Geringfügigkeitsschwellenwerten (LAWA 2016) liegen. Da hier jedoch kein Sanierungserfordernis abzusehen ist, besteht auch kein Einwand gegen die zulässige gewerbliche Nutzung - und bauliche Ausdehnung - im Bebauungsplan (kein Zugriffserfordernis auf bislang unbebaute Flächen). Mit Baumaßnahmen in der Regel einhergehende Versiegelungen können z.T. sogar den etwaigen Einfluss von Sickerwasser auf den Schadstoffaustrag aus Böden in das Grundwasser mindern, auch wenn hierzu derzeit keine Notwendigkeit abzuleiten wäre.

Da im gesamten Geltungsbereich keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr zu erwarten sind, ergeben sich für das Schutzgut Boden keine relevanten Auswirkungen).

Wasser

(Oberflächengewässer: Im Plangebiet selbst und im Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser: Der anstehende Grundwasserleiter sind die gut durchlässigen Sande und Kiese der Niederterrasse von Rhein und Emscher. Der mittlere Grundwasserstand liegt ca. 6 bis 8 Meter unter Geländeoberkante. Die generelle Fließrichtung des Grundwassers erfolgt von Osten nach Westen.

Hochwasser: Gemäß den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Plangebiet nicht von Hochwasser betroffen. Die Fließwegeanalysekarte der Emschergenossenschaft gibt keine Hinweise auf eine mögliche Verwundbarkeit gegenüber Starkregen).

Klima / Luft

(Der Bebauungsplan ermöglicht weitere Flächenversiegelungen in einem bereits größtenteils bebauten bzw. versiegelten Quartier. Nach Realisierung der geplanten Bebauung sind Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, die aber nicht quantifizierbar sind.

Anpassung an den Klimawandel

Die Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 bildet die gesetzliche Grundlage für eine klimagerechte Stadtentwicklung. So soll nach § 1a Abs. 5 BauGB „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch



solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Die Anwendung der Checkliste aus dem Leitfaden „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zeigt, dass die Nutzung, die Sicherung und Erweiterung eines gut erschlossenen, zentral gelegenen Altstandortes der Idee von der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht und damit indirekt auch zum Klimaschutz beiträgt.

Im vorliegenden Bebauungsplan wurden weitere Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs sowie der Anpassung an den Klimawandel nicht genutzt.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist möglich und findet statt. Ein oberirdischer Rückhalt mit möglichen Abkühlungseffekten kann wegen der Flächenintensität nicht berücksichtigt werden.

Da bereits große Teile des Plangebietes versiegelt sind, wird sich die klimatische Situation real zwar verändern aber die Effekte sind aber nicht quantifizierbar).

Landschaft (Ortsbild);

(Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung von der Straße Am Förderturm her gesehen deutlich verändert. Der neu zu errichtende Hallenbau wird durch die festgesetzte Allee allerdings den Blicken entzogen werden. Die vorhandenen Alleegebäude sind über die Bestimmungen der Baumschutzsatzung, bzw. als Allee nach Landesrecht geschützt. Eine öffentliche Grünfläche und die Baumstandorte sind hier festgesetzt. Der Pflanzstreifen an der Alleestraße im Süden wird durch Festsetzung eines Pflanzgebots gesichert, so dass eine Abschirmung zur vorhandenen Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite heranwachsen kann).

Kultur und sonstige Sachgüter;

(Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste vorhanden. Sachgüter sind die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude, der Bolzplatz und die Modellautorennbahn).

Kumulation mit anderen Plänen und Projekten;

(Der Bebauungsplan Nr. 733 überplant die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 79 A und 79 B).

Wechselwirkungen;

(Die vorliegende Planung ermöglicht eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung und die Inanspruchnahme von derzeitigen Freiflächen. Durch die Erweiterung werden die Lärmemissionen im Rahmen der Umsetzung des Betriebskonzeptes langfristig reduziert. Die Freiflächeninanspruchnahme ist bereits heute planungsrechtlich zulässig).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW vom 06.06.2017:
Hinweise auf Bergwerksfelder, Bewilligungen und auf ein mittlerweile erloschenes Bergwerksfeld sowie Hinweise auf Altstandorte und Ablagerungen, die sich in unmittelbarer Umgebung befinden.

- Bezirksregierung Düsseldorf vom 28.06.2017:
Hinweise auf Beteiligung des LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland - und LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -und auf Belange des Immissionsschutzes,
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West vom 06.06.2017:
Hinweise auf Sicherheitsvorkehrungen bei vorhandenen Bahnanlagen
 - Energieversorgung Oberhausen AG vom 27.04.2017:
Hinweis darauf, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen nicht überbaut, überpflanzt oder sonst wie beeinträchtigt werden dürfen.
 - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Krefeld vom 09.06.2017:
Hinweise auf eventuell auftretende Verkehrsproblematik
 - Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Landeseisenbahnverwaltung vom 12.05.2017:
Hinweis auf vorhandene Eisenbahnbetriebsanlagen
 - PLEdoc GmbH vom 02.05.2017:
Hinweis auf Beteiligung weiterer Netzbetreiber
 - Landesbetrieb Wald und Holz Nordrheinwestfalen, Regionalforstamt Ruhrgebiet vom 12.06.2017:
Hinweis auf vorhandene Waldfläche
 - RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH vom 22.05.2017:
Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen und die diesbezüglich zu beachtende Schutzanweisung für erdverlegte Kabel.
 - Hans-Sachs-Berufskolleg Oberhausen vom 19.05.2017:
Im Wesentlichen werden folgende Punkte angemerkt:
 - Umwandlung von Flächen für den Gemeinbedarf in Gewerbeflächen
 - Fragen zum Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange
 - Städtebauliche und stadtteilbezogene Bedenken
 - Sicherung des nichtstörenden Charakters des Gewerbegebietes
 - Unklarheiten hinsichtlich der eigentlichen Bebauungsabsicht / Planungsabsicht
 - Problematik Verkehrssituation
 - Anwohner Alleestraße vom 16.01.2017, 26.09.2017, 04.12.2017, 05.12.2017, 19.03.2018 und 15.05.2019
Im Wesentlichen werden folgende Punkte angemerkt:
 - Problematik Verkehrssituation
 - Lärmproblematik
- Bürgerversammlung vom 27.04.2017
Es wurden im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vorgebracht:
- Umgang mit der Verkehrsproblematik
 - Umgang mit dem vorhandenen Bolzplatz und der Modellautorennbahn
 - Ausschluss der Grenzbebauung zur benachbarten Schule

Folgende Prüfungsergebnisse mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigelegt:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung);
- Stadt Oberhausen: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 733 „Am Förderturm / Alleestraße“ in Oberhausen; Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Bochum, Juli 2018
- Fachgutachten des Büros GFP Dr. Gärtner und Partner GBR aus Duisburg
- TAC Technische Akustik, Bericht TAC 2426-15-3, Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem geplanten Betrieb eines Stahlagers nach Änderungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 610 der Stadt Oberhausen, Korschenbroich, 2015
- Dirk Glacier, Landschaftsarchitekt, Essen: Artenschutzprüfung – Stufe I für den Bebauungsplan Nr. 733 Am Förderturm/Alleestraße, Oberhausen, 2017). Checkliste Klimaschutz
- Dirk Glacier, Landschaftsarchitekt, Essen: Artenschutzprüfung – Stufe II für den Bebauungsplan Nr. 733 Am Förderturm/Alleestraße, Oberhausen, 2018).
- Historische Recherche Zeche Concordia 1, 2 und 3“, AHU – Büro für Hydrologie und Umwelt GmbH, Aachen, 30.06.1995
- „Orientierende Untersuchung Zeche Concordia 1, 2 und 3“, ebenfalls AHU, Aachen, 23.01.1998
- Werkstankstelle Gefährdungsabschätzung“, Dr. Gärtner und Partner Ingenieurbüro für Geotechnik, Duisburg, 17.02.1999
- RVR - Regionalverband Ruhr (Hrsg.) (2017 a): Klimaanalyse Stadt Oberhausen. Gutachten i. A. d. Stadt Oberhausen, Text + Karten, Essen.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestell-

ten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen und den aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

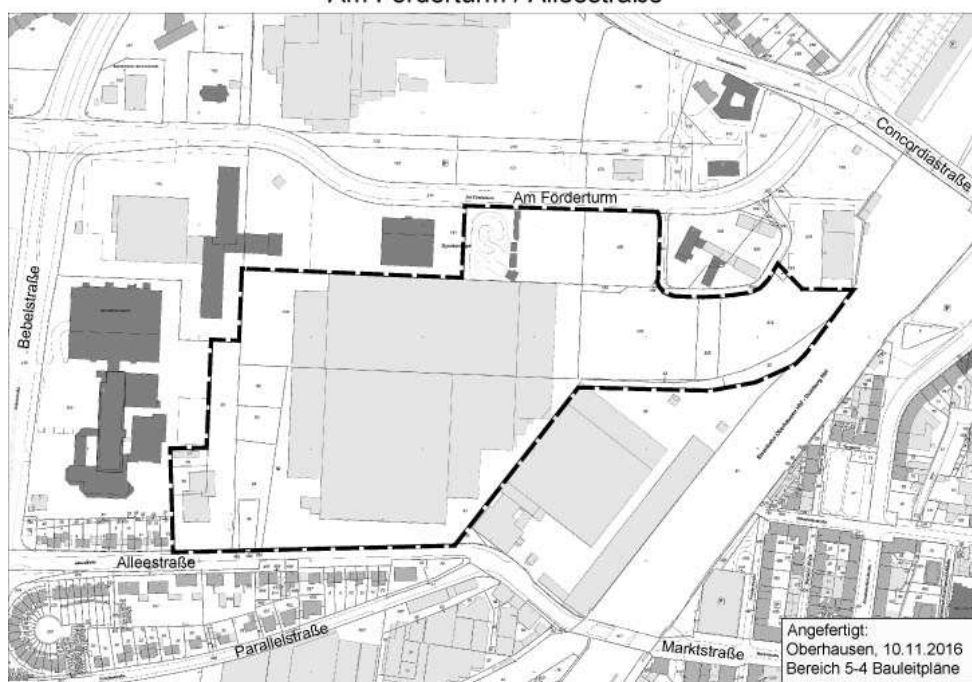
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 28.11.2019) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 39, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Alleestraße, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 93, 90 und 94, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 94, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 93, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 178, dieser Grenze folgend bis zu einer 28 m östlich der östlichen Seite der Turnhalle parallel verlaufenden Linie, Parallele 28 m östlich der östlichen Seite der Turnhalle bis zur Straße Am Förderturm, südliche Seite der Straße Am Förderturm, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 185 und Nr. 199, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 206, 208, 212 und 213, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 212, südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 33, südöstliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 91.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße





II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 23.09.2019 gefassten Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm / Alleestraße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 23.09.2019 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.09.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 733 - Am Förderturm/Alleestraße

Der Bebauungsplan überplant zwei rechtskräftige Bebauungspläne und setzt im Wesentlichen Gewerbegebiete fest. Er soll die Erweiterung eines vorhandenen Betriebes ermöglichen.

Durch die Verlegung der LKW-Zufahrt von der Alleestraße zur Straße Am Förderturm bzw. zum südlich von dieser Straße abgehenden Erschließungsring wird eine Reduzierung der Lärmbelastung der Anwohner erreicht. Die Zufahrt für LKW über die Alleestraße wird mit dem Bebauungsplan ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme der im Plangebiet vorhandenen Freiflächen ist derzeit auf Grund des geltenden Planungsrechtes bereits möglich.

Die geschützte Allee wird als zu erhaltend gesichert. Die Betriebsgebäude werden durch Pflanzstreifen optisch abgeschirmt.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über den Satzungs-
beschluss und das Inkrafttreten des
Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstra-
ße/Mecklenburger Straße - sowie über die
Möglichkeit zur Einsichtnahme in die
Entscheidung des Rates der Stadt zu der in
Form einer Sammeleingabe vorgebrachten
Stellungnahme**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - in der Fassung vom 11.02.2019 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202).

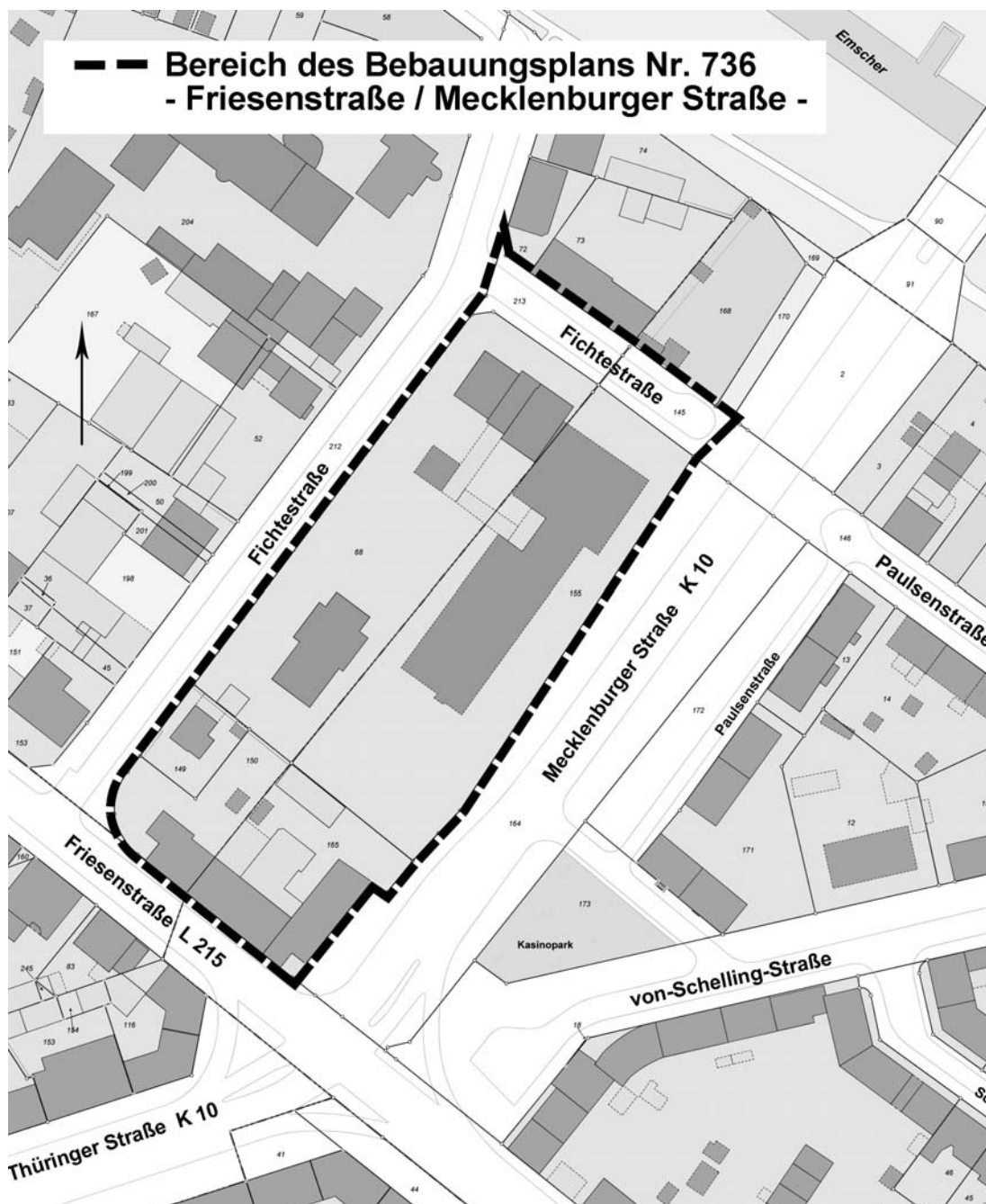
In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 736 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung der Fortschreibung vom 17.07.2019 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634).

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 736 liegt in der Gemarkung Buschhausen, Flur 9 und 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Seite der Mecklenburger Straße; nord-östliche Seite der Friesenstraße; südöstliche Seite der Fichtestraße; nordöstliche Seite der Abzweigung Fichtestraße (Flurstücke Nr. 213, Flur 9, und Nr. 145, Flur 11).

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Der Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - liegt mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung des Rates der Stadt zu der in Form einer Sammeleingabe vorgebrachten Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2019 gemäß § 3 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) auch über die zum Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - vorgebrachte Stellungnahme, die in Form einer Sammeleingabe vorlag, entschieden.



Folgende Sammeleingabe lag vor:

Netzwerk Buschhausen e. V.
Lanterstraße 106
46149 Oberhausen
mit 599 Unterschriften

Das Ergebnis der Prüfung und die Entscheidung über die Sammeleingabe kann von den Unterzeichnern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 23.09.2019 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Entscheidung des Rates der Stadt zu der in Form einer Sammeleingabe vorgebrachten Stellungnahme werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Kraft.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

IV. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 01.10.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 736 - Friesenstraße / Mecklenburger Straße -

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets an der Friesenstraße soll die bestehende Nutzungsstruktur bewahrt bleiben. Wettannahmestellen und Sexshops werden textlich ausgeschlossen.

Die im rückwärtigen Bereich befindlichen Schulgebäude der Gesamtschule Weierheide mit dazwischen liegenden Schulhöfen werden als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung - Schule - festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen sollen sich nach § 34 BauGB richten (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB). Auf diese Weise kann der weiteren baulichen Entwicklung ein Spielraum eingeräumt werden, dessen Grenzen durch die bestehende Bebauung definiert werden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Entwurf der Haushaltssatzung 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) öffentlich bekannt gegeben und während der Dauer des Beratungsverfahrens, ab dem 15.10.2019 bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt, im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406, und in den Bezirksverwaltungsstellen des Rathauses Osterfeld, Zimmer 10, und des Technischen Rathauses Sterkrade, Zimmer B 005, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Darüber hinaus wird der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen für Interessierte im Internet auf der Homepage der Stadt Oberhausen (www.oberhausen.de) zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2020, können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Beginn der Auslegung am 15.10.2019 erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Oberhausen, Bereich 1-1/Finanzen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, Zimmer 406, zu erheben.

Oberhausen, 23.09.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt

Oberhausen mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 847.824.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 847.209.650 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 823.148.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 794.663.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 58.806.770 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 109.830.930 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 55.447.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 23.651.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

54.174.160 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

39.562.710 EUR

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 580 v. H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8 Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§ 10 Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen

zusammengefasst zu veranschlagen.

Oberhausen, 16.09.2019

Aufgestellt:	Bestätigt:
Tsalastras	Schranz
Stadtkämmerer	Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

I. Bekanntmachung des Beschlusses über den Erlass einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 beschlossen, für das Gebiet zwischen Robert-Koch-Straße und Hospitalstraße, Flur 18 und 25, in der Gemarkung Sterkrade, den Bebauungsplan Nr. 730 aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 23.09.2019 für einen Teilbereich des Verfahrensgebiets (s. Übersichtsskizze) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (Veränderungssperre Nr. 172); dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 172 wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Montag – Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

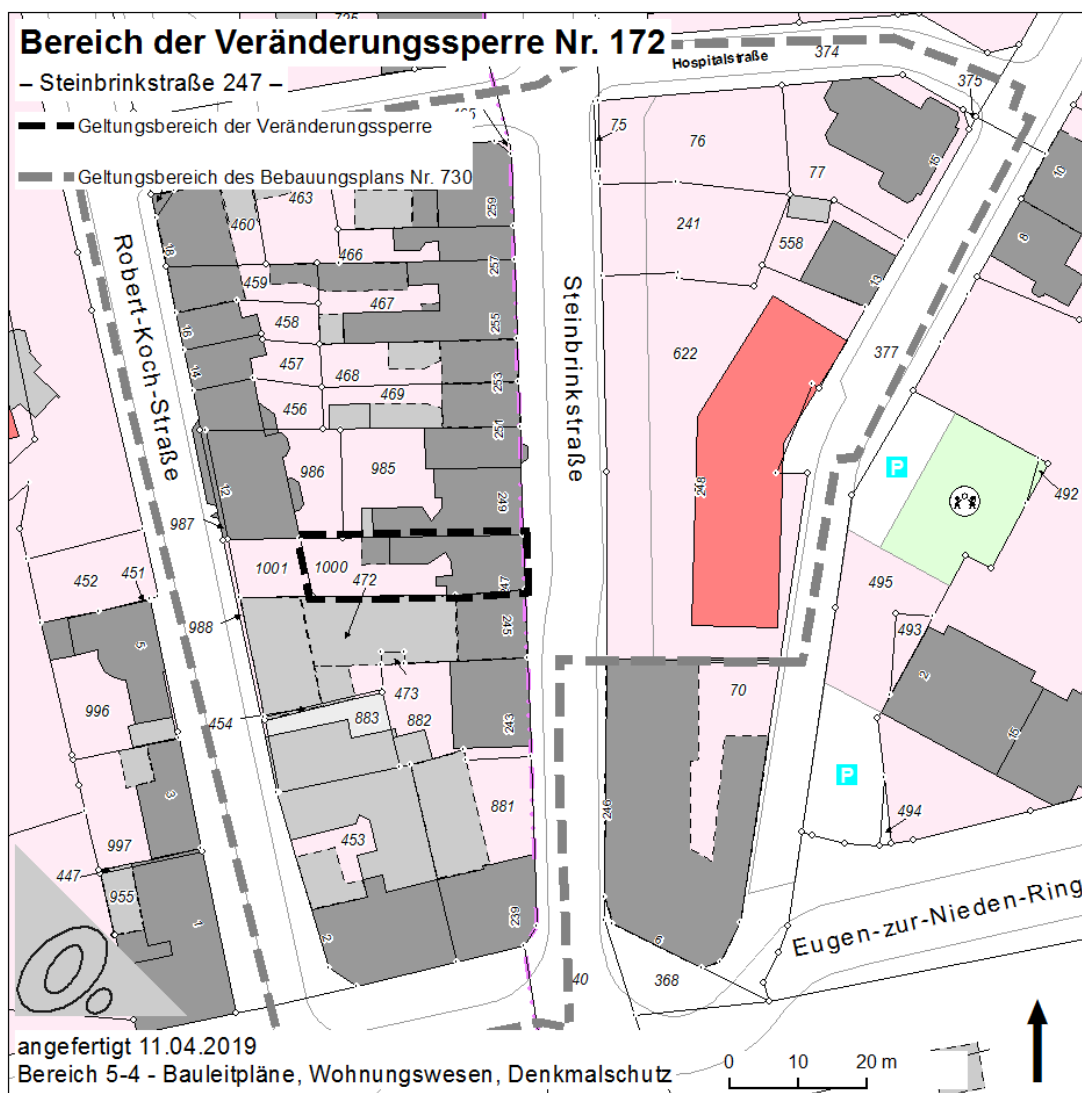
Der vom Rat der Stadt am 23.09.2019 gefasste Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 172, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 27.09.2019, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 172 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.2019, S. 202), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach



§ 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 172 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 27.09.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienspiele der Stadt Oberhausen vom 12.09.2019

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Ferienspiele Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet Ferienspiele als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an den Ferienspielen steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen Kindern von 6 bis 12 Jahren offen. An den Ferienspielen in den Sommerferien können auch jüngere Kinder teilnehmen, sofern sie nach den Ferien eingeschult werden.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den Ferienspielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen der Ferienspiele selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der

Ferienspiele dürfen nur für Zwecke der Ferienspiele verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ferienspiele fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Ferienspiele sind ein Angebot der Jugendarbeit des städtischen Fachbereichs Jugendförderung. Sie gewährleisten die Betreuung im gebuchten Betreuungszeitraum. Ziel der Ferienspiele ist es, den angemeldeten Kindern ein pädagogisch angeleitetes Ferienprogramm zu bieten.

§ 3

Angebote

- (1) Die Ferienspiele bieten ein verlässliches Betreuungsangebot in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.
- (2) Um eine individuell optimale Betreuung gewährleisten zu können, bieten die Ferienspiele drei verschiedene Betreuungszeiten an:

Ferienspiele classic:	9:00 Uhr - 13:00 Uhr
Ferienspiele xl:	7:30 Uhr - 14:00 Uhr
Ferienspiele xxl:	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
- (3) Zu den Betreuungsvarianten xl und xxl kann ein Mittagessen hinzugebucht werden.

§ 4

An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienspielen hat für Kinder, die den Offenen Ganztage an Oberhausener Grundschulen besuchen, schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Diese Anmeldungen werden vorrangig behandelt. Alle anderen Kinder sind telefonisch oder über die bereitgestellte Online-Anmeldemaske durch die Erziehungsberechtigten anzumelden. Durch die schriftliche Bestätigung der Stadt Oberhausen kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Abmeldungen müssen in Textform (d.h. per Post, Fax oder E-Mail) durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn die Abmeldung spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienspiele bei der Stadt Oberhausen eingeht.

§ 5

Aufsicht

Die Kinder werden während der Betreuungszeiten des Ferienspielangebots beaufsichtigt. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungsberechtigten.

**§ 6
Verhalten**

Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Bei groben Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann ein Kind teilweise (von bestimmten Aktionen) oder ganz von der Teilnahme ausgeschlossen werden (§ 7).

**§ 7
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an den Ferienspielen ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind sich selbst, andere Kinder, die Mitarbeiter oder andere gefährdet, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhält,
 2. der Gesundheitszustand des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder
 4. die Erziehungsberechtigten ihrer Entgelpflicht nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Standortleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Koordinator/der zuständigen Koordinatorin der Ferienspiele bei der Stadt Oberhausen.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Teilnehmerbeiträge besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- (4) Bei einem Ausschluss während der laufenden Ferienspiele ist das Kind unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten abzuholen.

**§ 8
Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an den Ferienspielen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten. Eintrittsgelder für Tagesausflüge, Kinobesuch oder Ähnliches können während der Ferienspiele hinzukommen.
- (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, XII, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, sowie für Inhaberinnen/Inhaber des „Oberhausen-Passes“ werden die Entgelte auf Antrag ermäßigt. Das ermäßigte Entgelt ist in der Anlage unter der Rubrik „Leistungsbezieher“ aufgeführt.

- (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides über die Sozialleistung bzw. eines „Oberhausen-Passes“ durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner.
- (5) Nehmen mehr als ein Kind einer Entgeltschuldnerin/eines Entgeltschuldners gleichzeitig an den Ferienspielen der Stadt Oberhausen teil, reduziert sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt um 50 % (Geschwisterkinderermäßigung). Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Entgelte, so ist das höchste Entgelt voll zu zahlen.
- (6) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf die Entgelte für Mittagessen und Eintrittsgelder.
- (7) Die Entgelte sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung inkl. Zahlungsaufforderung zu zahlen.

**§ 9
Versicherung und Haftung**

- (1) Die Stadt Oberhausen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die zu den Ferienspielen mitgebracht werden.
- (2) Sofern Teilnehmende Schäden erleiden oder Schäden verursachen, sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Oberhausen und die für sie im Rahmen der Ferienspiele tätigen Personen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage

Entgelte			
Typ	Uhrzeit	1.Kind	Geschwister
Ostern 8 Tage			
Vollzahler			
classic	09:00 - 13:00	19,00 EUR	9,50 EUR
xl	07:30 - 14:00	31,00 EUR	15,50 EUR
xxl	07:30 - 16:00	41,00 EUR	20,50 EUR
Mittagessen			
	Nur xl und xxl	24,00 EUR	24,00 EUR
Leistungsbezieher			
classic	09:00 - 13:00	0,00 EUR	0,00 EUR
xl	07:30 - 14:00	21,00 EUR	10,50 EUR
xxl	07:30 - 16:00	27,00 EUR	13,50 EUR
Mittagessen			
	Nur xl und xxl	24,00 EUR	24,00 EUR



Sommer 15 Tage			
Vollzahler			
classic	09:00 - 13:00	36,00 EUR	18,00 EUR
xl	07:30 - 14:00	59,00 EUR	29,50 EUR
xxl	07:30 - 16:00	77,00 EUR	38,50 EUR

Mittagessen Nur xl und xxl 45,00 EUR 45,00 EUR

Leistungsbezieher			
classic	09:00 - 13:00	0,00 EUR	0,00 EUR
xl	07:30 - 14:00	39,00 EUR	19,50 EUR
xxl	07:30 - 16:00	51,00 EUR	25,50 EUR

Mittagessen Nur xl und xxl 45,00 EUR 45,00 EUR

Herbst 10 Tage			
Vollzahler			
classic	09:00 - 13:00	24,00 EUR	12,00 EUR
xl	07:30 - 14:00	39,00 EUR	19,50 EUR
xxl	07:30 - 16:00	51,00 EUR	25,50 EUR

Mittagessen Nur xl und xxl 30,00 EUR 30,00 EUR

Leistungsbezieher			
classic	09:00 - 13:00	0,00 EUR	0,00 EUR
xl	07:30 - 14:00	26,00 EUR	13,00 EUR
xxl	07:30 - 16:00	34,00 EUR	17,00 EUR

Mittagessen Nur xl und xxl 30,00 EUR 30,00 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 12.09.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs 3 Bekanntmachungs-VO

Hiermit bestätige ich,

- dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments

der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienspiele der Stadt Oberhausen vom 12.09.2019 mit dem Ratsbeschluss vom 18.02.2019 übereinstimmt.

- dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516 / SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Oberhausen, 12.09.2019

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

nach den Vorgaben der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III-RL) im Baugenehmigungsverfahren zum Neubau eines zweigeschossigen VAPIANO Restaurants auf dem Grundstück Centroallee 268, Oberhausen

Die

VAP Freestander GmbH
Im Zollhafen 2-4
50678 Köln

hat die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines zweigeschossigen VAPIANO Restaurants (Az.: 2206-2017) auf dem Grundstück Centroallee 268 in Oberhausen bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung (Amtsblatt der Stadt Oberhausen vom 1. August 2017, Nummer 14/2017, Seite 155 f) durchgeführt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen erhoben worden. Nach Prüfung des Bauantrages ist festgestellt worden, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Baugenehmigung für den Neubau eines zweigeschossigen VAPIANO Restaurants (AZ: 02206-2017) auf dem Grundstück Centroallee 268 in Oberhausen, wurde am 30.07.2019 erteilt.

Oberhausen, 24.09.2019

Motschull
Beigeordneter

OH YEAH, BABY!



**Ein Discostück für
Menschen ab 2 Jahren.**

KONZEPT & REGIE: LEANDRO KEES

THEATER OBERHAUSEN



SAGEN SIE UNS IHRE MEINUNG!

mit:) uns

Bürgerbeteiligung
in Oberhausen

Haushalt 2020:
Perspektiven der
städtischen Finanzen

MO, 28. OKT.
19 Uhr, Bert-Brecht-
Bildungszentrum

Langemarkstraße 19–21
(3. Etage, Raum 330)



oberhausen.de/buergerbeteiligung

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - DPAG	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,-- Euro, für sechs Monate 20,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 17. Oktober
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2019 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 7 bis 16 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 8578-180 und -184
besucherbüro@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de